Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2020 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 - BBFestV 2020)

BBFestV 2020

Ausfertigungsdatum: 15.06.2020

Vollzitat:

"Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2020 vom 15. Juni 2020 (BGBl. I S. 1234), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 3 G v. 6.10.2020 I 2072

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 18.6.2020 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2021 festgelegt und für das Jahr 2020 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 5,2 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 4,9 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 3,8 Prozentpunkte für Berlin,
- 4,1 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 6,1 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 7,8 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 4,9 Prozentpunkte für Hessen,
- 6,2 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 7,8 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 5,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 4,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 6,2 Prozentpunkte für das Saarland,
- 5,6 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 4,8 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 5,5 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 6,6 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2021 festgelegt und für die Jahre 2019 und 2020 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 12,6 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 11,9 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 10,7 Prozentpunkte für Berlin.
- 7,0 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 11,9 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 15,4 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 13,8 Prozentpunkte für Hessen,

- 6,2 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 11,2 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 9,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 11,6 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 14,9 Prozentpunkte für das Saarland,
- 7,8 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 8,0 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 12,3 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 9,7 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3 Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2019
- 52,1 Prozent für Baden-Württemberg,
- 46,8 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 45,1 Prozent für Berlin,
- 41,3 Prozent für Brandenburg,
- 48,5 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 53,1 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 48,5 Prozent für Hessen,
- 42,5 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 48,6 Prozent für Niedersachsen,
- 45.4 Prozent für Nordrhein-Westfalen.
- 56,1 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 51,2 Prozent für das Saarland,
- 43,4 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 42,8 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 47,6 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 46,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2020
- 77,1 Prozent für Baden-Württemberg,
- 72,1 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 69,8 Prozent für Berlin,
- 66,4 Prozent für Brandenburg,
- 73,3 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 78,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 74,0 Prozent für Hessen,
- 67,7 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 74,3 Prozent für Niedersachsen,
- 70,7 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 81,2 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 76,4 Prozent für das Saarland,
- 68,7 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 68,1 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 73,1 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 71,6 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2021
- 75,6 Prozent für Baden-Württemberg,
- 70,6 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 68,3 Prozent für Berlin,
- 64,9 Prozent für Brandenburg,
- 71,8 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 77,0 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 72,5 Prozent für Hessen,
- 66,2 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 72,8 Prozent für Niedersachsen,

- 69,2 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 79,7 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 74,9 Prozent für das Saarland,
- 67,2 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 66,6 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 71,6 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 70,1 Prozent für den Freistaat Thüringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.